

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2

2355 039

Gesetz: GKG § 90

KostO § 10

Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank
vom 7. Dezember 1939 (RGBl I 2405) § 8

Rechtssatz: Die Deutsche Landesrentenbank genießt in
gerichtlichen Verfahren Gebührenfreiheit.

Aktenzeichen: V ZR 42/51

Beschluss des BGH vom 6. April 1954

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Karl Z [REDACTED] in N [REDACTED] Kreis Bi [REDACTED]

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Deutsche Landesrentenbank, Anstalt des öffentlichen
Rechts, B [REDACTED], P [REDACTED] Allee [REDACTED], vertreten durch den
Vorstand,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

wird auf die Erinnerung der Beklagten der Kostenansatz
des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Bundesgerichts-
hofs vom 16. Februar 1954 aufgehoben, soweit eine Prozess-
und eine Urteilsgebühr von je 57,60 DM in Rechnung gestellt
sind.

G r ü n d e :

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Bundesge-
richtshofs hat in dem Kostenansatz vom 16. Februar 1954
der Beklagten für das Revisionsverfahren ausser Schreib-
gebühren, Auslagen und Armenanwaltskosten eine Prozess-
und eine Urteilsgebühr in Höhe von je 57,60 DM in Rechnung
gestellt. Gegen die Berechnung der Gerichtsgebühren hat
die Beklagte Erinnerung eingelegt mit der Begründung, dass
ihr Gebührenfreiheit zustehe.

- 2 -

Die Erinnerung ist begründet. Die Beklagte ist auf Grund des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. Dezember 1939 (RGBl I, 2405) als Anstalt des Reichs an die Stelle der früheren Preussischen Landesrentenbank getreten. Das Gesetz vom 7. Dezember 1939 enthält keine ausdrückliche Vorschrift über die Gebührenfreiheit der Deutschen Landesrentenbank, bestimmt jedoch im § 8, dass, wo in Gesetzen oder Verwaltungsanordnungen des Reiches oder der Länder die Preussische Landesrentenbank genannt wird, an ihre Stelle die Deutsche Landesrentenbank tritt. Die Preussische Landesrentenbank war nach § 39 des Landesrentenbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (PrGS 154) von allen Steuern und Gebühren des Staates oder der Gemeinden innerhalb des Landes Preussen befreit. Ausserdem enthielt § 4 Abs 1 Nr 3 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (RGBl I, 122) noch die ausdrückliche Bestimmung, dass die Preussische Landesrentenbank von Gerichtsgebühren befreit war; damit wurde die bis dahin auf das Land Preussen beschränkte Befreiung der Preussischen Landesrentenbank von Gerichtsgebühren durch einen Akt der Reichsgesetzgebung auf das Gebiet des ganzen Reiches ausgedehnt. Infolgedessen steht auch der Beklagten die der früheren Preussischen Landesrentenbank gewährte Gebührenfreiheit uneingeschränkt zu, wie das auch bei der mit der Deutschen Landesrentenbank eng verbundenen Deutschen Siedlungsbank (§§ 10, 15 des Gesetzes vom 7. Dezember 1939) auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 31. März 1931 der Fall ist. Dieses schon aus dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften folgende Ergebnis entspricht im übrigen auch den auf die Förderung der Siedlung gerichteten Bestrebungen der Siedlungsgesetzgebung, da die Gebührenbefreiung ein wesentliches Mittel zur Förderung der Siedlung ist. Die gegenteilige, nicht



näher begründete Auffassung von Rittmann-Wenz (GKG 19. Aufl § 90 Anm 2; ebenso Korintenberg-Wenz, KostO 3. Aufl § 10 Anm 2), dass die Deutsche Landesrentenbank keine Gebührenfreiheit genieße, findet im Gesetz keine Stütze.

Der Kostenansatz musste deshalb, soweit der Beklagten Gerichtsgebühren in Rechnung gestellt sind, aufgehoben werden.

Karlsruhe, den 6. April 1954.
Bundesgerichtshof, V. Zivilsenat
Dr. Tasche Schuster Dr. Oechßler
Dr. Piepenbrock Dr. Großmann